

Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtung (Bestattungsgebührensatzung) vom 27.12.2001

Die Gemeinde Unterschwaningen erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes, KAG (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-F) folgende Abgabesatzung betreffs Benutzungsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen.

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung /Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit der Auftragserteilung.
Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde; sie werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.
Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlaßt hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner:
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

Teil II

Die Gebühren im einzelnen

§ 3

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für
- | | |
|-----------------------|----------|
| einen Reihengrabplatz | 110,00 € |
| ein Familiengrab | 220,00 € |
| ein Urnengrab | 110,00 € |
- (2) Die Verlängerung des Grabbenutzungsrechtes beträgt beim Familiengrab ~~7,15 € pro Jahr~~

§ 4

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche durch die Leichenperson beträgt 30,00 €
- (2) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt
- | | |
|--|--------|
| a) für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus | 6,00 € |
| b) für Dienstleistung während der Beerdigung | 6,00 € |
- (3) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes/Erdabfuhr) beträgt
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) für Reihengräber | 306,78 € |
| b) für Familiengräber je Grabstelle | 306,78 € |
| c) für ein Urnengrab | 81,81 € |
| d) für ein Kindergrab | 153,00 € |
- (4) Gebühr für das Abnehmen von Grabeinfassungen pro Arbeitsstunde 6,00 €
- (5) Gebühr für Grabfundamentanteil
- | | |
|--------------|---------|
| Einzelgrab | 20,00 € |
| Familiengrab | 40,00 € |
- (6) Gebühr für Lieferung und Einbau von Grabeinfassungsplatten und Rabatten
- | | |
|--------------|----------|
| Reihengrab | 80,00 € |
| Familiengrab | 110,00 € |
- (7) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 30,00 €

§ 5

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- | | |
|---|----------|
| (1) Gebühren für die Erlaubnis | |
| a) zur Errichtung von Grabdenkmälern | 13,00 € |
| b) zur Vornahme von Anpflanzungen | 13,00 € |
| (2) Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen | 15,00 € |
| (3) Umschreibung oder Verlängerung eines Grabbenutzungsrechts | |
| a) eine Gebühr in Höhe der betreffenden Grabbenutzung für 1 Jahr | |
| b) für den überlebenden Ehegatten und bei Namensänderungen infolge Wiederverheiratung je Grabstelle | 10,50 € |
| (4) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche | 410,00 € |


§ 6

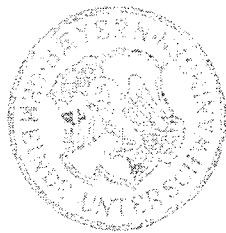
Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabesatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren vom 13.09.1993 außer Kraft.

Unterschwaningen, den 27. Dezember 2001

GEMEINDE
UNTERSCHWANINGEN


(Fettingner)
1. Bürgermeister



Bekanntmachung am 11.03.2004 somit ist die
Satzung am 19.03.2004 in Kraft getreten.

1. Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtung vom 19. Februar 2004

Die Gemeinde Unterschwaningen erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des KAG (Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322) folgende 1. Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtung vom 27.12.2001 (Mitteilungsblatt Nr. 1/2002 vom 11.01.2002)

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

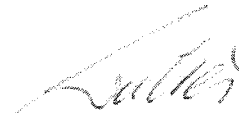
Die Verlängerung des Grabbenutzungsrechtes beträgt beim Reihengrab 3,70 € pro Jahr und beim Familiengrab 7,40 € pro Jahr.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschwaningen, den 19.04.2004

Gemeinde Unterschwaningen


(Walter) 1. Bgm.



2. Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 01. Dezember 2005

Die Gemeinde Unterschwaningen erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des KAG (Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende 2. Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtung vom 27.12.2001 (Mitteilungsblatt Nr. 1/2002 vom 11.01.2002), zuletzt geändert mit Satzung vom 19.02.2004 (Mitteilungsblatt Nr. 2/2004 vom 11.03.2004)

§ 1 (Grabgebühren)

§ 3 (Grabgebühren) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabgebühr beträgt für

einen Reihengrabplatz	200,-- €
ein Familiengrab	400,-- €
ein Urnen- und Kindergrab	150,-- €
- (2) Die Verlängerung des Grabbenutzungsrechtes beträgt pro Jahr 1/30 der jeweiligen Grabgebühr, beim Urnengrab 1/15 der Grabgebühr nach Abs. 1.

§ 2 (Bestattungsgebühren)

(1) § 4 Abs. 3 (Grabherstellung) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes/Erdabfuhr) beträgt

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) für Reihengräber | 340,-- € |
| b) für Familiengräber je Grabstelle | 340,-- € |
| c) für ein Urnengrab | 170,-- € |
| d) für ein Kindergrab | 170,-- € |


(2) § 4 Abs. 7 (Leichenhausgebühr) erhält folgende Fassung:

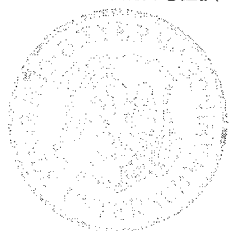
Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 50,-- €

§ 3 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschwaningen, den 01. Dezember 2005
GEMEINDE UNTERSCHWANINGEN


(Walter)
1. Bürgermeister



Bekanntmachung am 08.10.2008 somit ist die
Satzung am 16.10.2008 in Kraft getreten.

3. Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 08. Oktober 2008

Die Gemeinde Unterschwaningen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des KAG (Bay RS 2024-1-D), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende 3. Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtung vom 27.12.2001 (Mitteilungsblatt Nr. 1/2002 vom 11.01.2002), zuletzt geändert mit Satzung vom 01. Dezember 2005 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2005 vom 30.11.2005)

§ 1 (Bestattungsgebühren)


(1) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche durch die Leichenperson beträgt 45,-- €.

§ 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschwaningen, den 08. Oktober 2008
GEMEINDE UNTERSCHWANINGEN


(Walter)
1. Bürgermeister



16

4. Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

vom 18. November 2013

Die Gemeinde Unterschwaningen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende 4. Satzung zur Änderung der Abgabesatzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 27.12.2001 (Mitteilungsblatt Nr. 01/2002 v. 11.01.2002), zuletzt geändert mit Satzung vom 08.10.2008 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2008)

§ 1


§ 3 Abs. 1 (Grabgebühren) erhält folgende Fassung:

Die Grabgebühr beträgt für	
einen Reihengrabplatz	300,-- €
ein Familiengrab	600,-- €
ein Urnen- und Kindergrab	225,-- €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Unterschwaningen, den 18.11.2013


(Walter)
1. Bürgermeister



Bekanntmachung am 25.09.2014 somit ist die
Satzung am 03.10.2014 in Kraft getreten.

5. Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 19. September 2014

Die Gemeinde Unterschwaningen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der
Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012
(GVBl. S. 366) folgende

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren der gemeindlichen
Bestattungseinrichtungen vom 27.12.2001 (Mitteilungsblatt Nr. 01/2002 vom 11.01.2002),
zuletzt geändert mit Satzung vom 18.11.2013 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2013)

§ 1 (Grabgebühren)

§ 3 (Grabgebühren) erhält folgende Fassung:

Die Grabgebühr beträgt für einen Reihengrabplatz und für eine tiefes Familiengrab	300,00 €
ein Familiengrab	600,00 €
ein Urnen- oder Kindergrab	225,00 €

§ 2 (Bestattungsgebühren)

§ 4 Abs. 3 (Grabherstellung) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des
Grabes/Erdabfuhr) beträgt

a) für Reihengräber und die obere Grabstelle von tiefen Familiengräbern	340,00 €
b) bei tiefen Familiengräbern für die untere Grabstelle	390,00 €
c) für Familiengräber (nebeneinanderliegend) je Grabstelle	340,00 €
d) für einen Urnengrab	170,00 €
e) für ein Kindergrab	170,00 €

§ 3 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschwaningen, den 19. September 2014

GEMEINDE UNTERSCHWANINGEN


Walter
1. Bürgermeister



6. Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 15. November 2017

Die Gemeinde Unterschwaningen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) folgende

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 27.12.2001 (Mitteilungsblatt Nr. 01/2002 vom 11.01.2002), zuletzt geändert mit Satzung vom 19.09.2014 (Mitteilungsblatt Nr. 10/2014)

§ 1 (Grabgebühren)

§ 3 (Grabgebühren) erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|-----------|
| (1) Die Grabgebühr beträgt für
einen Reihengrabplatz und für ein tiefes Familiengrab | 330,00 € |
| ein Familiengrab | 660,00 € |
| ein Urnen- oder Kindergrab | 250,00 €. |
- (2) Die Verlängerung des Grabbenutzungsrechtes beträgt pro Jahr 1/30 der jeweiligen Grabgebühr, beim Urnengrab 1/15 der Grabgebühr nach Abs. 1.

§ 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Unterschwaningen, den 15. November 2017

GEMEINDE UNTERSCHWANINGEN


Walter
1. Bürgermeister



7. Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 25. November 2019

Die Gemeinde Unterschwaningen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 27.12.2001 (Mitteilungsblatt Nr. 01/2002 vom 11.01.2002), zuletzt geändert mit Satzung vom 15.11.2017 (Mitteilungsblatt Nr. 11/2017).

§ 1 (Grabgebühren)

§ 3 (Grabgebühren) erhält folgende Fassung:


- | | |
|--|----------|
| (1) Die Grabgebühr beträgt für
einen Reihengrabplatz und für ein tiefes Familiengrab | 400,00 € |
| ein Familiengrab | 800,00 € |
| ein Urnen- oder Kindergrab | 300,00 € |
| eine zusätzliche Urne gem. § 8 Abs. 4 der Satzung über
die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen | 200,00 € |
- (2) Die Verlängerung des Grabbenutzungsrechtes beträgt pro Jahr 1/30 der jeweiligen Grabgebühr, beim Urnengrab 1/15 der Grabgebühr nach Abs. 1.

§ 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Unterschwaningen, den 25. November 2019

GEMEINDE UNTERSCHWANINGEN


Walter
1. Bürgermeister

